

Zivilstandsverordnung (ZStV)¹ sowie Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)²

Erläuterungen zu den Änderungen der ZStV und der ZStGV vom 14. Mai 2014

Einleitung

Das Parlament hat am 21. Juni 2013 die Revision³ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴ (ZGB) verabschiedet.

Die gemeinsame elterliche Sorge soll inskünftig auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern als Regelfall gelten. Im Gegensatz zu miteinander verheirateten Eltern, welche automatisch die gemeinsame elterliche Sorge innehaben, bedarf es dafür jedoch entweder einer gemeinsamen Erklärung der Eltern oder eines Entscheides der Kindesschutzbehörde (Art. 298b ZGB) oder des Gerichts (Art. 298c ZGB).

Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge können die Eltern entweder an die Kindesschutzbehörde oder zusammen mit der Anerkennung des Kindes durch den Vater an das Zivilstandsamt richten (Art. 298a Abs. 4 ZGB).

In Bezug auf die Namensführung wird das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern gleich gestellt wie das Kind miteinander verheirateter Eltern (Art. 270a ZGB). Die von den nicht miteinander verheirateten Eltern bei der Geburt des ersten Kindes bestimmte Namensführung, oder die innerhalb eines Jahres seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für dieses Kind abgegebene Namensklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

Im Weiteren sollen die Eltern gestützt auf die Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)⁵ anlässlich der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auch vereinbaren, wie die Erziehungsgutschriften aufzuteilen sind (Art. 52f^{bis} Abs. 3 AHVV).

Die Umsetzung dieser Bestimmungen bedingt Anpassungen der Zivilstandsverordnung (ZStV) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV), welche nachstehend erläutert werden.

ZStV

Art. 5 Abs. 1 Bst. e Vertretungen der Schweiz im Ausland

Absatz 1 Bst. e: Anpassen des Klammerverweises an die geänderte Fassung des Art. 37a, Entgegennahme und Übermittlung der Namensklärungen bezüglich des Namens des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern (vorher Art. 37a Abs. 4, neu Abs. 5).

¹ SR 211.112.2

² SR 172.042.110

³ AS 2014 357

⁴ SR 210

⁵ SR 831.101

Diese Bestimmung ist neu. Inskünftig werden Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern in Bezug auf die Namensführung gleich gestellt wie Kinder miteinander verheirateter Eltern. So soll die für das erste Kind abgegebene Namensbestimmung oder -erklärung der Eltern automatisch für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern gelten. Dieser Automatismus greift jedoch erst, wenn klar ist, dass das durch den Vater anerkannte Kind nicht das erste gemeinsame Kind der betreffenden Eltern ist. Somit hängt das Ganze grundsätzlich von der Erstellung des Kindesverhältnisses zum Vater ab, denn zur Mutter entsteht das Kindesverhältnis Kraft Geburt.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, welcher die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes entgegennimmt, muss inskünftig beachten, dass diese Erklärung Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes zur Folge haben kann. Stellt er fest, dass das anerkannte Kind nicht das erste gemeinsame Kind nicht miteinander verheirateter Eltern ist, so erhält das Kind automatisch den Ledignamen des Elternteils, den die anderen gemeinsamen Kinder dieser Eltern gestützt auf Artikel 270a ZGB tragen – und zwar unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

Diese Bestimmung gelangt analog zur Anwendung, wenn das Kindesverhältnis zum Vater durch Gerichtsurteil festgestellt wird.

Absatz 1: Diese Bestimmung ist neu. Art. 298a Abs. 4 ZGB sieht vor, dass nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit der Kindesanerkennung die Erklärung über die gemeinsame Elterliche Sorge an das Zivilstandsamt richten können. Eine spätere Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge ist an die Kindeschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.

Die neue Bestimmung in der ZStV regelt die Form (gemeinsam und schriftlich), die funktionelle (Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamter) sowie die örtliche Zuständigkeit (gemäss Art. 11 Abs. 5 ZStV) für die Abgabe der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dabei haben die Eltern gemeinsam auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen. Die Erklärung erfolgt direkt im Anschluss an die vom Vater abgegebene Erklärung über die Anerkennung des Kindes auf einem separaten Formular. Mittels Unterschrift bezeugen die Eltern, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren und bestätigen, dass sie sich über die in Art. 298a Abs. 2 ZGB aufgeführten Punkte verständigt haben.

Absatz 2: Art. 52^{bis} Abs. 3 AHVV sieht vor, dass die Eltern auf dem Zivilstandsamt gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen können. Diese erfolgt auf der Rückseite des Formulars der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge in Form der einfachen Schriftlichkeit, das heisst die Unterschrift der Eltern genügt. Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, so können die Eltern die Vereinbarung darüber innert 3 Monaten bei der zuständigen Kindeschutzbehörde einreichen.

Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

Absatz 3: Anpassen des Verweises an die geänderte Fassung von Art. 37a, Entgegennahme und Übermittlung der Namensklärungen bezüglich des Namens des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern (vorher Art. 37a Absatz 2 oder 3, neu Absatz 3 oder 4).

Art. 18 Unterschrift

Unter den nachfolgenden Buchstaben zu Absatz 1 sind die verschiedenen Erklärungen, Bestätigungen und Zustimmungen aufgeführt, welche eigenhändig zu unterschreiben sind. Mit der Umsetzung der Bestimmungen über die elterliche Sorge sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

Bst. b^{bis}: Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 11b). Diese Erklärung muss persönlich und in Gegenwart des Zivilstandsbeamten respektive der Zivilstandsbeamtin, welcher respektive welche für die Entgegennahme dieser Erklärung zuständig ist, unterzeichnet werden.

Bst. k: Anpassung des Klammerverweises an die geänderte Fassung von Art. 37a (vorher Art. 37a Abs. 5, neu Abs. 4).

Zu Art. 37a Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern

Dieser Artikel ist gestützt auf die grundlegenden Änderungen in Art. 270a ZGB neu zu verfassen. Dabei gelangt Artikel 270a ZGB nur hinsichtlich der Bestimmung des Namens für das erste gemeinsame Kind nicht miteinander verheirateter Eltern zur Anwendung. In allen anderen Fällen ist zur Bestimmung des Namens eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern nicht mehr auf die elterliche Sorge abzustellen, sondern ausschliesslich auf die Tatsache, ob diese Eltern bereits gemeinsame Kinder haben oder nicht.

Für die Namensbestimmung nach Art. 270a Abs. 1 ZGB respektive die Namensklärung nach Art. 270a Abs. 2 ZGB sind in der Zivilstandsverordnung entsprechende Regeln vorzusehen. In den nachfolgenden Absätzen werden insbesondere die Zuständigkeit, der Zeitpunkt sowie die Form der Abgabe der Namensbestimmung respektive der Namensklärung geregelt.

Absatz 1: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 1, indem hier direkt auf die Anwendung der ZGB Regel verwiesen wird, wonach sich der Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern nach Art. 270a ZGB bestimmt.

Im Gegensatz zu miteinander verheirateten Eltern, welche die Namensführung ihrer Kinder normalerweise bereits anlässlich der Eheschliessung festlegen, bestimmen nicht miteinander verheiratete Eltern im Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes (mit Ausnahme von Art. 270a Abs. 2 ZGB), welchen ihrer Ledignamen ihre gemeinsamen Kinder tragen sollen. Der so bestimmte Namen gilt sodann für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

Absatz 2: Dieser Absatz regelt die durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten im Rahmen der Beurkundung der Geburt des ersten Kindes von nicht miteinander verheirateten Eltern für das Kind einzutragende Namensführung bei alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils.

Dieses Kind erhält bei Geburt den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht. Solange keine Erklärung über die elterliche Sorge vorliegt, steht sie in der Regel allein der Mutter zu (Art. 298a Abs. 5 ZGB). Hat der Vater das Kind vorgeburtlich anerkannt und wurde ihm die elterliche Sorge allein zugeteilt (z.B. Art. 298b Abs. 4 od. Art. 298c ZGB), so erhält das Kind bei Geburt den Ledignamen des Vaters.

Haben die Eltern bereits gemeinsame Kinder, so erhält das weitere Kind unabhängig von der Zuweisung der elterlichen Sorge den Ledignamen, den die anderen gemeinsamen Kinder dieser Eltern gestützt auf Art. 270a ZGB tragen.

Absatz 3: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen die Eltern gemeinsam, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 270a Abs. 1 zweiter Satz). Dies hat grundsätzlich mit der Geburtsmeldung des ersten gemeinsamen Kindes zu erfolgen. Der Name kann aber auch bereits vorgeburtlich z.B. anlässlich der vorgeburtlichen Kindesanerkennung bestimmt werden, sofern die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart haben.

Absatz 4: Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gemeinsam und schriftlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt sodann für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern, unabhängig von der Zuweisung der elterlichen Sorge (Art. 270a Abs. 2 ZGB).

Absatz 5: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 4. Es gilt wie bisher: Erfolgt die Namensklärung unabhängig von einem Ereignis, so kann sie auf jedem beliebigen Zivilstandsamt abgegeben werden. Im Ausland ist jede Vertretung der Schweiz zuständig.

Erfolgt die Namensklärung zusammen mit der Geburtsmeldung, ist das für die Beurkundung der Geburt zuständige Zivilstandsamt zuständig.

Erfolgte die Geburt im Ausland, so besteht in den Fällen von Art. 39 ZStV eine Meldepflicht. Dabei ist die ausländische Geburtsurkunde beizubringen. Aus dieser Urkunde geht die Namensführung des Kindes bereits hervor. Sind die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 2 IPRG erfüllt, so haben die Eltern die Möglichkeit, den Namen ihres Kindes dem schweizerischen Recht zu unterstellen (Art. 14 ZStV). Sie können im Rahmen der Meldung der ausländischen Geburtsurkunde ihres ersten Kindes an die Vertretung der Schweiz unter Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge den Namen des Kindes nach Abs. 3 bestimmen.

Absatz 6: Dieser Absatz ist analog dem bisherigen Absatz 5 verfasst. Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nur erforderlich, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt. Die Unterschrift der erklärenden Personen ist durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten respektive durch die Konsularbeamtin oder den Konsularbeamten zu beglaubigen.

Zu Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis} An die Kindesschutzbehörde

Die bisherige Bestimmung zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 309 ZGB) wurde aufgehoben. Trotzdem soll die Kindesschutzbehörde auch inskünftig prüfen, ob dem Kind einer unverheirateten Frau nach der Geburt ein Beistand zu bestellen ist, namentlich zur Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Damit die Kindesschutzbehörde diese Aufgabe wahrnehmen kann,

sind ihr auch inskünftig die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sowie die Anerkennung eines minderjährigen Kindes mitzuteilen. Die betreffende Meldepflicht des zuständigen Zivilstandsamtes an die Kinderschutzbehörde bleibt somit unverändert bestehen (Art. 50 Abs. 1 Bst. a und Bst. c).

Bst. c^{bis}: Neu können die Eltern zusammen mit der Anerkennung des Kindes die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Erziehungsgutschriften auf dem Zivilstandsamt abgeben (Art. 11b ZStV). Geben die Eltern eine solche Erklärung und Vereinbarung ab, so ist diese der Kinderschutzbehörde mitzuteilen. Dies ermöglicht der Kinderschutzbehörde von Amtes wegen tätig zu werden, wenn die Eltern trotz Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Vereinbarung über die Erziehungsgutschriften getroffen haben (Art. 52^{bis} Abs. 3 AHVV).

ZStGV

Die Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) betrifft deren Anhang 1. Die Entgegennahme von Erklärungen umfasst neu auch diejenige über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften (Art. 11b ZStV). Dies erfolgt anlässlich der Kindeserkennung auf einem separaten Formular, welches in der Folge der Kinderschutzbehörde übermittelt wird. Für den damit verbundenen Aufwand der Zivilstandsbehörden wird in Anhang 1 Ziff. II. Ziff. 5.3 ZStGV eine Gebühr von Fr. 30.00 vorgesehen.